



EXTRA

Ausgabe 1. Januar 2007

ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (ZVB)

I Allgemeines

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung Extra gilt als Zusatzversicherung zur Versicherung Obligatorische Krankenpflege im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 1.2 Die Versicherung Extra gewährt Leistungen bei Zahnbehandlung, Zahnstellungskorrekturen, Zahnfleisch- und Kiefererkrankungen sowie an Hilfsmittel.

2 Versicherungsmöglichkeiten

- 2.1 Die Versicherung Extra wird in drei Stufen angeboten. In den Stufen 2 und 3 werden erhöhte Leistungen für Zahnbehandlung und Zahnstellungskorrekturen ausgerichtet.
- 2.2 Der Ausschluss des Unfallrisikos ist bei der Versicherung Extra nicht möglich.

3 Abschluss der Versicherung

- 3.1 Für den Abschluss der Stufen 2 und 3 ist dem Antrags-

formular ein zahnärztliches Attest über den Zustand des Gebisses beizulegen. Ein entsprechendes Attestformular kann bei der zuständigen Regionaldirektion oder Agentur verlangt werden. Die Kosten dieses Attests gehen zu Lasten des Antragstellers. Bei Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr wird kein zahnärztliches Attest verlangt.

- 3.2 Die Atupri kann den Abschluss der Versicherung ganz oder teilweise ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Zustand des Gebisses als mangelhaft beurteilt werden muss oder eine Zahnfehlstellung besteht.

II Leistungen

4 Zahnbehandlung

- 4.1 Die Atupri Gesundheitsversicherung AG (nachfolgend Atupri genannt) übernimmt folgende Kosten bei Zahnbehandlung:
 - Leistungsstufe 1: 60 Prozent der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500.– pro Kalenderjahr; dabei gilt die Karenzzeit gemäss Artikel 6.1

Bitte diese Unterlagen mit der Versicherungspolice aufbewahren

- Leistungsstufe 2: 80 Prozent der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
 - Leistungsstufe 3: 80 Prozent der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.– pro Kalenderjahr
- 4.2 Die Kasse übernimmt folgende Kosten bei Zahnstellungskorrekturen: Leistungsstufe 1: 90 Prozent der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2000.– pro Kalenderjahr; dabei gilt die Karenzzeit gemäss Artikel 6.1 Leistungsstufen 2 und 3: 90 Prozent der Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5000.– pro Kalenderjahr. Unter den Begriff Zahnstellungskorrekturen fallen Massnahmen wegen Zahnfehlstellungen und Kieferfehlentwicklungen, nicht jedoch Kronen- und Brückenarbeiten.
- 4.3 Soweit keine gesetzliche Leistungspflicht gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) besteht, übernimmt die Atupri bei Zahnfleisch- oder Kiefererkrankungen 90 Prozent der Kosten nach anerkanntem Tarif. Sie bezeichnet die leistungsberechtigten Verrichtungen. Die Liste wird laufend angepasst und kann bei der Atupri eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.
- 4.4 Die Atupri gewährt die im Absatz 1, 2 und 3 festgesetzten Leistungen bei Behandlungen durch eidgenössisch diplomierte oder gemäss kantonalen Vorschriften diesen gleichgestellten Zahnärzten, bei Behandlungen durch Dentalhygienikerinnen sowie an Arbeiten durch Zahntechniker und zahntechnische Labors.
- 4.5 Für die Übernahme der Kosten nach Absatz 1 und 2 bei Zahnbehandlungen über den Jahreswechsel hinaus wird anteilmässig auf die Behandlungsmonate abgestellt.
- 5 Hilfsmittel**
- 5.1 Sofern keine gesetzliche Leistungspflicht gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) besteht, übernimmt die Atupri 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten der vom Arzt verordneten Hilfsmittel. Die Leistungen betragen für
- Brillen oder Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehschärfe bis zu CHF 300.– pro Kalenderjahr;
 - Kompressionsstrümpfe bis zu CHF 200.– pro Kalenderjahr;
 - orthopädische Schuhe und Einlagen bis zu CHF 300.– pro Kalenderjahr;
 - Hörapparate bis zu CHF 900.– pro Kalenderjahr (ohne Unterhalt und Ersatz der Batterien);
 - Kontaktlinsen bis zu CHF 900.– pro Kalenderjahr, sofern der Vertrauensarzt der Atupri Kontaktlinsen anstelle einer Brille als medizinisch notwendig erachtet;
 - künstliche Augen bis zu CHF 900.– pro Kalenderjahr;
 - künstliche Glieder bis zu CHF 1400.– pro Kalenderjahr; – die erstmalige Anschaffung von Apparaten zur Bestimmung des Blutzuckergehaltes bei Diabetikern bis zu CHF 250.–;
 - die erstmalige Anschaffung von Inhalationsapparaten bis zu CHF 500.–;
 - die erstmalige Anschaffung von Blutdruckmessapparaten zur Unterstützung der medizinischen Behandlung bei Hypertonie bis zu CHF 100.–;
 - weitere, im Einzelfall mit dem Vertrauensarzt zu bestimmende Hilfsmittel bis zu CHF 500.– pro Kalenderjahr.
- 5.2 Bei Reparaturen und Ersatz kann auf die ärztliche Verordnung verzichtet werden.
- 5.3 Bei der Festlegung der Frist (Kalenderjahr) für die 50-prozentige Übernahme von Hilfsmitteln wird auf den Lieferungsmonat abgestellt.
- 6 Leistungsbeginn/Karenzzeit**
- 6.1 Die Bezugsberechtigung in der Stufe 1 für Zahnbehandlung gemäss Artikel 4.1 und Zahnstellungskorrekturen gemäss Artikel 4.2 beginnt nach Ablauf von 6 Versicherungsmonaten.
- 6.2 Für die übrigen Leistungen und Stufen bestehen keine Karenzzeiten.
- 7 Leistungsausschluss**
- 7.1 In Ergänzung zu den Ausschlussgründen gemäss Artikel 31 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Versicherung Extra für unfallbedingte zahnärztliche Behandlungen.
- 7.2 Beiträge der Schul- oder Jugendzahnpflege werden angerechnet.
- 8 Leistungen bei Auslandsaufenthalt**
- Die Leistungen der Versicherung Extra werden auch bei Behandlung bzw. Bezug im Ausland gewährt, soweit die Kosten diejenigen in der Schweiz nicht übersteigen. Die Aufzählung der Leistungserbringer gemäss Artikel 4.4 gilt dabei sinngemäss.